Anlage 1 zur BSRO

RICHTLINIEN ZUR BUNDESSCHIEDSRICHTERORDNUNG

- Teil 1 -

1. Grundlagen der Schiedsrichtertätigkeit

1.1 Rolle und Aufgaben der Schiedsrichter (SR) ergeben sich aus der Bundesschiedsrichterordnung, den Internationalen Spielregeln sowie den zugehörigen Erläuterungen und Handlungsanweisungen der FIVB, der CEV und des DVV.

1.2 SR zeichnen sich durch ihre Integrität, Unabhängigkeit, Objektivität und Fairness aus. Jedes Verhalten, das Zweifel hieran wecken kann, ist zu vermeiden.

1.3 SR unterlassen alles, was zu Interessenkonflikten mit ihrer Schiedsrichtertätigkeit führen kann. Maßgeblich ist dabei nicht, ob es zu einer tatsächlichen Beeinflussung kommt, sondern ob ein derartiger Eindruck erweckt werden könnte.
Im Fall eines tatsächlich auftretenden Interessenkonflikts hat der SR dies den zuständigen Stellen anzuzeigen.

1.4 Im Umgang mit Spielern, Trainern, Funktionären, Zuschauern und Medien vermeiden SR jedes Verhalten, das das Schiedsrichterwesen diskreditiert. Untereinander sind SR zu Kollegialität verpflichtet.

1.5 SR vermitteln ihre Fähigkeit zu guter Spielleitung u.a. durch:
- umfassende Kenntnis der Regeln und Sicherheit in ihrer Auslegung,
- Beherrschung der allgemeinen Schiedsrichtertechniken,
- konzentrierte, sichere Präsentation und Spielleitung,
- angemessenen Umgang mit den Mannschaften,
- Teamwork mit ihren SR-Kollegen,
- gute Allgemeinverfassung.

1.6 SR sollen auch in ihrem Äußeren korrekt sein. Die Schiedsrichterkleidung besteht aus langer marineblauer Hose und weißem Hemd oder Pullover mit Schiedsrichterabzeichen; Schuhe und Socken sind ebenfalls weiß.
In besonderen Fällen kann der Bundesschiedsrichterausschuss (BSRA) Ausnahmen von diesen Festlegungen für die Schiedsrichtertätigkeit in den Bundesligen, Dritten Ligen und Regionalligen genehmigen.

2. Schiedsrichtereinsatz

2.1 Jedes Pflichtspiel muss von zwei geprüften, für die betreffende Leistungsklasse zugelassenen und neutralen SR mit gültiger Jahres-berechtigung geleitet werden. SR, die nicht durch eine zentrale

Schiedsrichtereinsatzleitung berufen worden sind, haben ihre Lizenzen vor dem Spiel den Mannschaften vorzulegen.

2.2 Der Einsatz von SR erfolgt durch den BSRA, die Regionalschiedsrichterwarte (RSRW) oder die Landesschiedsrichterausschüsse (LSRA). Eingesetzte SR können nicht abgelehnt werden. Jeder SR ist verpflichtet, ihm übertragene Einsätze zu übernehmen.

2.3 Ist ein von Verbandsseite eingesetzter SR nicht spätestens zum angesetzten Spielbeginn zur Stelle, soll ein anderer in der Halle anwesender SR mit der geforderten Ligazulassung das Spiel leiten. Ist der eingesetzte SR oder ein qualifizierter anderer SR nicht zur Stelle, können sich die Mannschaften auf einen anderen SR einigen. Jeder anwesende SR soll für einen verhinderten Kollegen einspringen.

3. Aufgaben des Schiedsrichters

3.1 Die Aufgaben des SR bei der Leitung eines Spiels ergeben sich aus dem Internationalen Regelwerk sowie den Bestimmungen der maßgeblichen Spielordnung. Dies gilt für alle Aufgaben vor, während und nach dem Spiel.

3.2 Zu den Aufgaben des 1. SR gehören insbesondere:

a) Überprüfung der Spielerlizenzen und Spielberechtigungen der Spieler,
b) Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Spielerkleidung,
c) Überprüfung der Einhaltung von Materialrichtlinien,
d) Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Spielanlage, der Anzeige-tafel, des Spielberichtsbogens etc.,
e) Eintragung aller beobachteten Unregelmäßigkeiten in den Spielberichtsbogen,
f) Eintragung der Spielteilnahme in die Spielerlizenzen von Spielern mit Jahresberechtigung für eine niedrigere Leistungsklasse.

4. Lizenzstufen und Ligazulassungen

4.1 Im DVV erteilen die Landesverbände (LV) die Lizenz als Jugendschiedsrichter, als D-Schiedsrichter, als C-Schiedsrichter und als B-Schiedsrichter sowie der BSRA die Lizenz als A-Schiedsrichter. Den Lizenzstufen B und A wird eine Kandidatur vorangestellt.

4.2 Nach Erwerb der C-Lizenz wird dem SR durch den Landesverband der DVV-Schiedsrichterausweis ausgestellt. Die weitere Gültigkeit der jeweiligen Lizenz muss regelmäßig gemäß Punkt 8.1 bestätigt werden. Die Gültigkeit der Jugendlizenz kann nur bis Ende der Spielberechtigung im Jugend-Spielbetrieb verlängert werden.
Der Ausweis ist vom Inhaber zu unterschreiben. Die Lizenzverlängerung wird durch einen Jahresstempel des zuständigen Schiedsrichterausschusses dokumentiert. Der Erwerb weiterer Lizenzstufen wird in diesem Ausweis bestätigt.
Alternativ kann der Ausweis – nach Vorgabe des DVV – in elektronischer Form erstellt und ausgedruckt werden (eSchiedsrichterausweis). Neue Lizenzstufen

und Verlängerungen werden durch die Erstellung eines neuen eSchiedsrichterausweises dokumentiert.

4.3 Die Berechtigung, internationale Spiele zu leiten (I-Lizenz), erteilt die FIVB.

4.4 Für den Einsatz auf Bundesebene erteilen der BSRA bzw. die RSRW an geeignete SR die Bundesliga- bzw. die Dritte Liga-/Regionalliga-Zulassung. Diese Zulassungen gelten jeweils für ein Spieljahr. Die Bundesliga- und Dritte Liga-Zulassungen können nur an SR mit I-, A- oder B-Lizenz erteilt werden; sie können letztmalig für die Spielzeit erteilt werden, die in dem Kalenderjahr endet, in dem der SR das 58. Lebensjahr (im Falle der Bundesligazulassung) bzw. das 60. Lebensjahr (im Falle der Dritte Liga-Zulassung) vollendet.

4.5 Die Zulassung von SR zum Einsatz auf Landesebene regeln die LV.

5. Erwerb der Lizenzen

5.1 Für den Erwerb der einzelnen Lizenzstufen bzw. deren Kandidaturen gelten folgende Voraussetzungen:

a)	Jugendlizenz:	Alter: Der Jugendschiedsrichter soll mindestens 12 Jahre alt sein; er darf beim Erwerb der Lizenz höchstens 18 Jahre alt sein. Erfolgreiche Teilnahme an einem Jugendschiedsrichterlehrgang; die Lizenz darf nur Personen erteilt werden, die am Jugend-Spielbetrieb teilnehmen können.
b)	D-Lizenz:	Alter: Das Mindestalter soll 15 Jahre sein. Erfolgreiche Teilnahme an einem D-Lizenz-Lehrgang,
c)	C-Lizenz:	Besitz der D-Lizenz, Nachweis über den Einsatz als 1. und 2. SR sowie als Schreiber in der vom LV geforderten Anzahl, erfolgreiche Teilnahme an einem C-Lizenz-Lehrgang,
d)	B-Kandidatur:	In der Regel mindestens zweijähriger Besitz der C-Lizenz mit entsprechendem Tätigkeitsnachweis, erfolgreiche Teilnahme an einem B-Kandidaten-Lehrgang,
e)	B-Lizenz:	Besitz der B-Kandidatur, erfolgreiche Teilnahme an einem B-Lizenz-Lehrgang,
f)	A-Kandidatur:	Besitz der B-Lizenz, mindestens zweijährige Bundesligazulassung,
g)	A-Lizenz:	erfolgreiche Absolvierung der A-Kandidatenzeit.

6. Ausbildung und Prüfung

6.1 Die Ausbildung und Prüfung bis zur B-Lizenz obliegt den LV, zur A-Lizenz dem DVV. Die Prüfung erfolgt ausschließlich durch Prüfer mit Prüferlizenz für die entsprechende Lizenzstufe.

6.2 Ausmaß der Ausbildung und Prüfungen

6.2.1 Ausbildungsgang

6.2.1.1 Jugendlizenz
Der Jugendschiedsrichterlehrgang vermittelt die für den Jugendspielbetrieb grundlegenden Kenntnisse des Regelwerks und der Ordnungsregelungen. Er besteht aus einem praktischen Teil, der deutlich überwiegen soll, und einem theoretischen Teil.

6.2.1.2 D-Lizenz
Der D-Lizenz-Lehrgang vermittelt grundlegende Kenntnisse des Regelwerks und der wichtigen Ordnungen. Der theoretische Teil schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab. Im praktischen Teil hat jeder Prüfling als 1. und 2. SR sowie als Schreiber tätig zu sein.
In einem Gespräch sollen die Prüflinge zu typischen Spielsituationen Stellung nehmen. Der Ausbilder soll ihnen weitere Hinweise zur Verbesserung ihrer Spielleitungsfähigkeit geben.

6.2.1.3 C-Lizenz
Der C-Lizenz-Lehrgang dient der Vertiefung der Kenntnis der Regeln und ihrer Auslegung sowie dem Erfahrungsaustausch und der Angleichung der Leistungen. Es findet eine schriftliche Prüfung statt.
Anschließend hat der Kandidat mindestens einen Satz als 1. SR und als 2. SR zu absolvieren. Er hat nachzuweisen, dass er zur sicheren Leitung von Spielen unterer Spielklassen imstande ist. Es kann sich eine mündliche Prüfung anschließen.

6.2.1.4 B-Kandidatur
Die Ausbildung erstreckt sich auf die Vertiefung der Regelkenntnisse und die Auslegung der Regeln. Sie soll in Form von Diskussionen und praktischen Unterweisungen durchgeführt werden. Dabei werden auch schwierige spieltypische Situationen behandelt. Der Ausbilder soll den Kandidaten weitere Hinweise zur Verbesserung ihrer Spielleitungsfähigkeit geben. Der Lehrgang schließt mit einer schriftlichen Prüfung.

6.2.1.5 B-Lizenz
Zum Erwerb der B-Lizenz wird der Kandidat bei mehreren Spielen (Spielniveau mindestens höchste Spielklasse des LV oder entsprechende Meisterschaftsspiele) beobachtet. Im Gespräch muss der Kandidat bei Fragen über schwierige Spielsituationen schnelle und sichere Entscheidungsfähigkeit beweisen.

6.2.1.6 A-Kandidatur
B-Schiedsrichter, die die Voraussetzungen zum Erwerb der A-Kandidatur erfüllen (vgl. Ziff. 5.1), können über die Landesschiedsrichterwarte (LSRW)

oder direkt durch die Mitglieder des BSRA dem Bundesschiedsrichterwart (BSRW) gemeldet werden. Die Meinung des zuständigen LSRW ist in jedem Falle zu hören. Nach Annahme des Vorschlags durch den BSRA wird die A-Kandidatur im Schiedsrichterausweis des Bewerbers bestätigt.

6.2.1.7 A-Lizenz

A-Kandidaten werden bei mindestens 3 Spielen der Bundesligen von Prüfern, die der BSRA dazu delegiert, beobachtet. Der Prüfer muss nach dem Spiel mit dem Kandidaten über seine Leistung sprechen und ihm seine Beurteilung mitteilen. Einen entsprechenden Bericht übersendet der Prüfer dem BSRA. Außerdem hat der A-Kandidat sich einer schriftlichen Prüfung zu unterziehen. Es kann, wenn alle Beurteilungen vorliegen, eine mündliche Prüfung stattfinden.

6.2.2 Prüfungen

Bei allen schriftlichen Prüfungen bis zur Lizenzstufe B sind von den Prüflingen die Prüfungsbögen des DVV zu bearbeiten.

Form und Umfang der Prüfungen zum Erwerb der A-Lizenz bestimmt der BSRA.

Im Übrigen sollen die schriftlichen Prüfungen hinsichtlich der Schwierigkeit der gestellten Aufgaben der Lizenzstufe angemessen gestaltet sein. Es sollen einheitlich 50 Punkte erreichbar sein. Erreicht der Prüfling mindestens 80 % davon, so hat er die schriftliche Prüfung bestanden. Die Prüfung dauert zum Erwerb

a) der Jugendlizenz 45 Minuten,
b) der D-Lizenz 60 Minuten,
c) der C-Lizenz 75 Minuten,
d) der B-Kandidatur 90 Minuten.

6.3 Gebühren

Für jede Lizenzerteilung wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe für die Stufen D bis B von den LV, für die Stufe A vom BSRA festgelegt wird.

7. Fortbildung, Beobachtung

7.1 Jeder SR hat nach Erwerb der Lizenz die Verpflichtung, sich über Regeländerungen, neue Bestimmungen und Erkenntnisse auf dem Laufenden zu halten und sich ständig weiterzubilden.

7.2 Zu diesem Zwecke hat jeder SR insbesondere regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Geeignete Maßnahmen werden vom BSRA, von den Regionalbereichen und von den LV im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit angeboten. SR mit Bundesligazulassung müssen ihre Fortbildungsverpflichtung auf Bundesebene, SR mit Dritte Liga- oder Regionalliga-Zulassung auf Ebene des Regionalbereiches erfüllen. Der BSRA und die LSRA können SR zur Teilnahme an bestimmten Fortbildungsmaßnahmen innerhalb angemessener Fristen verpflichten.

7.3 Fortbildungsmaßnahmen sind Seminare sowie ausbildungsorientierte Beobachtungen von SR mit kritischen, kollegialen Diskussionen über aktuelle Themen der Schiedsrichtertätigkeit.

7.4 Dem BSRA obliegt es darüber hinaus, durch Kontroll-Beobachtungen die Qualität und Zuverlässigkeit der SR mit I- bzw. A-Lizenz sowie der B-Schiedsrichter mit Bundesliga-Zulassung zu überwachen. Wird die Leistung eines SR bei einer Beobachtung als ungenügend bewertet, ist eine zweite Beobachtung durch einen anderen Beobachter durchzuführen. Ergibt sich das gleiche Ergebnis, kann der BSRA dem SR die Bundesligazulassung entziehen bzw. die A-Lizenz zurückstufen.

7.5 Ziffer 7.4 gilt entsprechend für RSRW und LSRW in ihrem Bereich.

8. Tätigkeitsverpflichtung, Rückstufungen

8.1 Die Schiedsrichterlizenzen sind grundsätzlich jeweils für ein Jahr gültig. Für die Gültigkeit von D-, C- und B-Lizenzen auf Landesebene können hiervon abweichende Regelungen durch die LV bestimmt werden. Die Verlängerung (Jahresberechtigung) ist spätestens zu dem vom zuständigen Schiedsrichterausschuss bestimmten Zeitpunkt bei der vom Ausschuss bestimmten Stelle einzuholen. Verspätet vorgelegte Schiedsrichterausweise (maximal 3 Monate nach dem festgelegten Termin) werden nur gegen Entrichtung einer Bearbeitungsgebühr verlängert, deren Höhe vom zuständigen Schiedsrichterausschuss festgelegt wird.

8.2 Voraussetzung für die Erteilung der Jahresberechtigung ist die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung gemäß Ziffer 7.2 und der Nachweis über den Einsatz als SR bei einer geforderten Zahl von Spielen im vorausgegangenen Spieljahr. Der zuständige Schiedsrichterausschuss kann bestimmen, dass eine Fortbildungsverpflichtung gemäß Ziffer 7.2 nur als erfüllt gilt, wenn ein von diesem Ausschuss vorgeschriebener Regeltest bestanden ist.
SR mit A-Lizenz haben mindestens 6 Einsätze als 1. SR und 2 als 2. SR bei Pflichtspielen nachzuweisen. Die Anzahl der zu leitenden Pflichtspiele bei D- bis B-SR richtet sich nach den Möglichkeiten des Spielbetriebs der LV und wird vor Beginn des Spieljahres durch den jeweiligen LSRA festgelegt.

8.3 SR, die ihren Verpflichtungen aus 7.2 und 8.2 nicht nachkommen, werden auf die nächstniedrigere Lizenz zurückgestuft. A-Schiedsrichter können wegen mangelnder Leistungen gemäß 7.4 auf die B-Lizenz zurückgestuft werden.

8.4 Die Rückstufung wegen 7.2 oder 8.2 kann durch Absolvierung einer geeigneten Fortbildungsmaßnahme vermieden werden.

8.5 Auf Antrag beim zuständigen Schiedsrichterwart kann sich ein SR für ein Jahr von seiner Tätigkeit beurlauben lassen.

8.6 Bei groben Vergehen gegen Satzung, Ordnungen oder Spielregeln oder bei Auftreten körperlicher Beeinträchtigungen kann der zuständige Schiedsrichterausschuss nach Anhörung des betroffenen SR und gegebenenfalls nach Eingang von mit seinem Einverständnis angefertigten ärztlichen Gutachten die Lizenz ganz entziehen.

9. Prüferlizenzen

9.1 Der BSRW erteilt besonders geeigneten SR die Prüferlizenz (für die Stufen C und B auf Antrag durch die LSRW). In der Regel wird die Prüferlizenz nur für Lizenzstufen erteilt, die unter der Lizenzstufe des betreffenden SR liegen.

9.2 Jeder Prüfer ist verpflichtet, ihm übertragene Aufgaben - mindestens jedoch zwei Lehreinsätze pro Jahr - zu übernehmen.

9.3 Außerhalb der normalen SR-Fortbildung hat jeder Prüfer mindestens alle zwei Jahre an einer speziellen Fortbildungsmaßnahme für Prüfer teilzunehmen.

9.4 Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen aus 9.2 und 9.3 wird die Prüferlizenz entzogen.
Darüber hinaus kann der BSRA auf Antrag des zuständigen LSRW die Prüferlizenz entziehen.

10. Aufwandsentschädigung

10.1 Wird ein SR durch den BSRA eingesetzt, so bestimmt dieser das Verfahren der Abrechnung einschließlich etwaiger Ausschlussfristen; die Aufwandsentschädigung bemisst sich nach den Richtsätzen des DVV und der DVJ. Soweit Einsätze in den Lizenzligen betroffen sind, werden die Richtsätze in Abstimmung zwischen dem BSRA und dem VBL-Vorstand festgelegt.
Erfolgt der Einsatz in Verantwortung des RSRW, so bestimmt dieser das Verfahren der Abrechnung einschließlich etwaiger Ausschlussfristen nach Maßgabe der Vorschriften des Dritte Liga-Bereiches bzw. Regionalbereiches; die Aufwandentschädigung bemisst sich nach den Richtsätzen der Dritte Liga-Ordnung bzw. des Regionalbereiches.
Bei Einsätzen in Verantwortung der LV gelten deren Vorschriften.

10.2 Die mit einer auf Einladung durch den BSRA erfolgten Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme verbundenen Auslagen werden gemäß der Finanzordnung des DVV bzw. gemäß einer besonderen Absprache mit dem DVV ersetzt.

11. Ausnahmeregelung

Begründete Ausnahmefälle können durch die zuständigen Schiedsrichterausschüsse geregelt werden.

12. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien wurden vom Präsidium in Kraft gesetzt. Änderungen erfolgten am 14.9.1985, am 17./18.3.1989, am 23.6.1990, am 30.6.1991, am 14./15.11.1992, am 25.6.1993, am 1.7.1995, am 28.9.1996, am 6.6.1997, am 4.6.1999, am 2.12.2000, am 19./20.5.2006, am 24.5.2008, am 6.6.2009, am 6./7.8.2010, am 23.11.2012, am 08.02.2014 und am 17.06.2018.